

Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Bad Kleinen Nordwest"

Übersichtsplan: Geltungsbereich der Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3



Hinweise

Als externe Ausgleichsmaßnahme ist eine Ackerflächen auf dem Flurstück 104/1, Flur 1 der Gemarkung Gallentin in einer Größe von 1080 m² dauerhaft aus der Bewirtschaftung zu nehmen und als eine extensive Mähwiese zu entwickeln. Die Fläche ist höchstens einmal jährlich, aber mindestens alle drei Jahre, nicht vor dem 1. September zu mähen und das Mähgut abzutransportieren.

Unverbindliche Planerläuterung:

Gegenstand der Planänderung ist die Änderung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 auf 0,4 sowie die ergänzende Festsetzung, dass die zulässige Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen um bis zu 50% überschritten werden darf.

Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634)) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen vom folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit der Gebietsbezeichnung "Bad Kleinen Nordwest", umfassend einen nördlichen Teil der Ursprungssatzung nördlich und östlich des Buchenrings sowie eine kleinere Fläche südlich des Buchenrings, nördlich und östlich begrenzt durch eine vorhandene Gehölzfläche sowie die L 31/Wismarsche Straße sowie westlich durch die Grenze der Ursprungsplanung, bestehend aus dem Übersichtsplan des Geltungsbereichs und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil B – Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

- 1. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und 19 BauNVO)
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 werden unter der Ziffer II wie folgt geändert und ergänzt:
Der Punkt 1. wird wie folgt neu gefasst:
Für die festsetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) und Reinen Wohngebieten (WR) gilt eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4.
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einem Maß von 50 von Hundert überschritten werden.
- 2. Sonstige Festsetzungen**
Alle übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 in der Fassung der 5. Änderung gelten uneingeschränkt weiterhin fort.

SATZUNG DER GEMEINDE BAD KLEINEN über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Bad Kleinen Nordwest"

umfassend einen nördlichen Teil der Ursprungssatzung nördlich und östlich des Buchenrings sowie eine kleinere Fläche südlich des Buchenrings, nördlich und östlich begrenzt durch eine vorhandene Gehölzfläche sowie die L 31/Wismarsche Straße sowie westlich durch die Grenze der Ursprungsplanung

Entwurf

Bearbeitungsstand 13.06.2018